



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 5. Juni 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 28. Mai 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Juni 2014 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

§ 4 Abs. 2

Im Abs. 2 a wird „§ 7 a“ in „§ 8 Abs. 1“ geändert.

§ 4 Abs. 2

Als Abs.2 d wird folgender Punkt eingefügt:

d. tabellarischer Lebenslauf

§ 4 Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 d wird zu Abs. 2 e.

§ 4 Abs. 2

In bisherigen Abs. 2 d wird „nach § 7c“ ersetzt durch „entsprechend § 8 Abs. 2 b und c“.

§ 4 Abs. 2

An den bisherigen Abs. 2 d werden folgende Unterpunkte angefügt:

- Der Nachweis über die Sprachqualifikation für Englisch entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens ist bis spätestens Vorlesungsbeginn des ersten Studiensemesters durch TOEIC / TOEFL oder einen äquivalenten Test zu erbringen.
 - Der Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation von Bewerbern deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist entsprechend Level A1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen und ist bis spätestens Vorlesungsbeginn des ersten Studiensemesters zu erbringen.
-

§ 4 a

In der Überschrift von § 4 a wird „4 a“ in die Ziffer „5“ geändert.

§ 5

In der Überschrift von § 5 wird die Ziffer „5“ in die Ziffer „6“ geändert.

§ 6

In der Überschrift von § 6 wird die Ziffer „6“ in die Ziffer „7“ geändert.

Bisheriger § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „7“ in die Ziffer „8“, und die Ziffer „8“ in die Ziffer 9 geändert.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

In der Überschrift von § 7 wird die Ziffer „7“ in die Ziffer „8“ geändert.

Bisheriger § 7 Abs. 1

Die Worte „mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote von in der Regel 2,5“ und die Worte „mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote von in der Regel 2,5 bei vorangegangener einschlägiger Berufstätigkeit.“ werden ersatzlos gestrichen.

Bisheriger § 7 Abs. 2

In Unterpunkt a) werden die Worte „vorhandene Berufserfahrung auf dem Gebiet der optischen Technologien von mindestens 6 Monaten (optional)“ ersetzt durch die Worte „eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,“

Bisheriger § 7 Abs. 2

Die Unterpunkte b) und c) werden wie folgt gefasst:

„b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. Der Nachweis für Englisch entsprechend Level B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

c) Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 4) erbringen. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.“

§ 8

In der Überschrift von § 8 wird die Ziffer „8“ in die Ziffer „9“ geändert.

Bisheriger § 8 Abs. 1

Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1,“

Bisheriger § 8 Abs. 1

Abs. 1b wird wie folgt gefasst

„b) Sonstige Leistungen nach § 8 Abs. 1 und 2, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 8 Abs. 1) um insgesamt bis zu 0,5 verbessern können.

- Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von
 - mind. 6 – 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
 - 13 – 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
 - ab 19 Monate – Verbesserung um 0,3,
 - Ein berufsqualifizierender erster Studienabschluss im Bereich Optik kann die Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 um bis zu 0,3 Notenpunkte verbessern.“
-

Bisheriger § 8 Abs. 2 und 3

§ 8 Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Bisheriger § 8

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.“

§ 9

In der Überschrift von § 9 wird die Ziffer „9“ in die Ziffer „10“ geändert.

Bisheriger § 9

Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 5. Juni 2014

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor